

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 23 (1945)

Heft: 4

Nachruf: Direktor Dr. Hans Giorgio †

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Direktor Dr. Hans Giorgio †

Es war eine eigene Fügung, daß am gleichen Tage, an welchem der Bundesrat die Übergangsordnung zur Alters- und Hinterlassenenversicherung erließ — am 9. Oktober 1945 —, der Hauptmitarbeiter von Bundesrat Schultheß bei der Vorbereitung des Bundesgesetzes von 1931 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Direktor Dr. Hans Giorgio, im Hause seiner Väter in Cinuoschel (Oberengadin) nach langjährigem Leiden seine Augen schloß.

Hans Giorgio wurde als Bürger von S-chanf am 15. September 1886 in Chur geboren, wo er zur Schule ging. Als sein Vater als Telegraphendirektor nach Bellinzona berufen wurde, kam er zu seinen Großeltern nach Bern und besuchte die Literarabteilung des Gymnasiums. Er studierte die Rechte in Lausanne und Bern und schloß seine Studien mit der bernischen Fürsprecherprüfung und der Promotion zum Dr. jur. an der Universität Bern ab.

Nach kurzer Tätigkeit als Anwalt und Kammerschreiber des bernischen Obergerichts trat Dr. Hans Giorgio Ende 1912 in den Dienst der durch das Bundesgesetz von 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung ins Leben gerufenen Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern. Er war einer der nächsten Mitarbeiter von Ständerat Paul Usteri beim organisatorischen Aufbau der Anstalt. Seit ihrer Eröffnung im Jahre 1918 war er Chef der Rechtsabteilung. 1920 habilitierte er sich als Privatdozent an der Eidg. Technischen Hochschule in Zürich. Vom Wintersemester 1923 an wurde ihm ein Lehrauftrag an der Universität Bern übertragen, den er bis zu seinem Rücktritt vom Amte behielt.

Auf 1. August 1922 wurde Dr. Hans Giorgio zum Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung gewählt, als Nachfolger von Dr. jur. Hermann Rüfenacht, der als schweizerischer Gesandter nach Berlin übersiedelte. Damit gelangte er in dem wichtigen Zeitpunkt, als die eidgenössi-



Dr. Hans Giorgio

Photopreß

Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung 1922—1938
Mitglied des Direktionskomitees 1929—1941

schen Räte sich auf die Verfassungsvorlage einigten, welche dem Bund das Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiet der Alters- und Hinterlassenenversicherung verleihen und auch die Finanzierung dieser neuen Zweige der Sozialversicherung wenigstens teilweise sichern sollte, auf den für das Gelingen des ganzen Werkes verantwortlichen Posten. Mit dem vollen Einsatz seiner ganzen, reich begabten und gütigen Persönlichkeit hat er im vordersten Gliede für die Verwirklichung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung gekämpft bis zum 6. Dezember 1931, der nicht nur über das Schicksal des Versicherungsgesetzes, sondern auch über sein eigenes Schicksal entschied.

Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, kurz die Anstrengungen des Bundesrates und des Bundesamtes für Sozialversicherung für die Verwirklichung des Versicherungswerkes darzustellen, um dem oft gehörten Einwand zu begegnen, sie hätten es an dem nötigen Eifer fehlen lassen.

Die Expertenkommission für die Einführung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung tagte im März 1919 und bereits am 21. Juni 1919 erschien die bundesrätliche Botschaft betr. Einführung des Gesetzgebungsrechtes über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung und betr. die Beschaffung der für die Sozialversicherung erforderlichen Bundesmittel. Der Nationalrat, dem die Priorität zufiel und dessen Kommissionen einen Nachtragsbericht vom 14. Juni 1920 veranlaßte, stimmte der Verfassungsvorlage am 5. Oktober 1920 zu.

Die Beratung der Vorlage durch den Ständerat, welche einschneidende Änderungen zeitigte und während welcher Direktor Dr. H. Giorgio die Leitung des Bundesamtes für Sozialversicherung übernahm, fand am 8. Dezember 1922 ihren vorläufigen Abschluß. Die Kommission des Nationalrates konnte sich, angesichts der vom Ständerat vorgenommenen Abänderungen und unter dem Einfluß der wirtschaftlichen und finanziellen Krisis, lange nicht schlüssig machen über das weitere Vorgehen. Zur Abklärung der Frage, ob nicht die Versicherungsgesellschaften die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung übernehmen könnten, wurde am 4. Juli 1923 eine Konferenz einberufen und eine besondere Kommission eingesetzt. Dazu kam der Bericht des Bundesrates vom 9. November 1923 über den Stand und die weitere Entwicklung der gesetzgeberischen Arbeiten für die Einführung der Versicherung. Nach der Stellungnahme der Direktorenkonferenz der schweiz. Lebensversicherungsgesellschaften vom 30. Mai 1924 kam der Nachtragsbericht des Bundesrates vom

23. Juli 1924 heraus mit einem Vermittlungsvorschlag. Die eidgenössischen Räte nahmen die Verfassungsvorlage in dieser abgeänderten Form in der Junisession 1925 an und am 6. Dezember 1925 wurde sie durch Volk und Stände mit großem Mehr gutgeheißen.

An der Überwindung der zwischen National- und Ständerat bestehenden Differenzen und am Durchdringen der Verfassungsrevision hatte neben Bundesrat Schulthess der neue Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Dr. H. Giorgio, hervorragenden Anteil.

Nun begann der schwerere Teil der Aufgabe, denn der Verfassungsartikel 34 quater hatte verschiedene Lösungsmöglichkeiten offen gelassen. Jetzt galt es, den gangbarsten Weg zu finden zu einem Vorschlag, der am ehesten Gnade vor dem Volk zu verheißen schien. Schon vorher hatte sich das Bundesamt statistisches und versicherungstechnisches Material beschafft. Nach der Abstimmung wurden diese Vorarbeiten planmäßig fortgesetzt. Zunächst wurde im Einverständnis mit dem Zentralverband der Arbeitgeberorganisationen eine Erhebung über die bereits bestehenden Versicherungseinrichtungen mit Ende 1925 als Stichtag durchgeführt, die sehr viel Zeit beanspruchte. Die Hauptarbeit des Bundesamtes bildete eine Untersuchung über das voraussichtliche Wachstum und die künftige Altersgliederung der schweizerischen Bevölkerung. Eine andere Erhebung suchte die Belastung der Armenpflege durch Greise, Witwen und Waisen in typischen Gemeinden festzustellen.

Im Frühjahr 1928 wurde ein Vorentwurf einer Kommission von Fachleuten unterbreitet. Auf Grund der ersten Beratung wurde ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, den die Kommission in zwei Sessionen im Sommer 1928 behandelte. Darauf erschien am 31. August 1928 der Gesetzesentwurf mit Motivenbericht und bevölkerungsstatistischen Grundlagen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung in der Schweiz sowie der Hilfskassenstatistik. Nach Begutachtung dieses Entwurfs des eidg. Volkswirtschaftsdepartements durch Kantonsregierungen, politische Parteien, wirtschaftliche und gemeinnützige Organisationen kam die bundesrätliche Botschaft vom 29. August 1929 mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes über Alters- und Hinterlassenenversicherung heraus. Der Entwurf wurde durch die parlamentarischen Kommissionen und Subkommissionen sowie die beiden Räte gründlich überprüft, unter Berücksichtigung der gestellten Abänderungsanträge. Am 17. Juni 1931 wurde die Vorlage in beiden Räten nahezu einstimmig zum Gesetz erhoben. Doch kam dagegen das Referendum zustande und wurde das Gesetz am 6. Dezember 1931 vom Volk mit starker Mehrheit verworfen.

Dieser knappe Überblick war notwendig, um die Unsumme von hingebender Arbeit würdigen zu können, wel-

che Direktor Giorgio seit seinem Amtsantritt im Sommer 1922 bis zur Volksabstimmung von 1931 bewältigt hat. In zahlreichen Versammlungen hatte er sich rückhaltslos für das Versicherungswerk eingesetzt, das mit seinem Herzblut geschrieben war. Umsonst! Der wissenschaftliche Fachmann vermochte gegen die durch Schlagworte aufgewühlten Leidenschaften nicht aufzukommen. Der feinsinnige Mann, der sich verpflichtet gefühlt hatte, die wohlerwogene Gesetzesvorlage in den Volksversammlungen zu erläutern und gegen ungerechtfertigte Kritik zu verteidigen, war diesem aufreibenden Kampf nicht gewachsen.

Direktor Giorgio hat sich aber nicht nur als Vorkämpfer der eidgenössischen Altersversicherung, sondern auch als warmer Freund der Bestrebungen der Stiftung „Für das Alter“ große Verdienste erworben. Seinem tiefen Verständnis für die Ziele der freiwilligen Altershilfe ist es zu verdanken, daß 1929 der Bundesbeschluß über die Unterstützung bedürftiger Greise zustande kam, welcher der Stiftung einen jährlichen Bundesbeitrag von Fr. 500 000.— zusicherte und damit den Ausgangspunkt bildete für die Altersfürsorge des Bundes. Im gleichen Jahre wurde er als Vertreter des Bundesrates in unser Direktionskomitee abgeordnet, wo er als wertvoller Kollege mit Rat und Tat bei der Lösung der Stiftungsaufgaben mitwirkte.

Nach dem verwerfenden Volksentscheid hat er, der Not gehorchend, an Stelle der vorderhand aussichtslosen Altersversicherung den Ausbau der Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes an die Hand genommen. Aus voller Überzeugung ist er dafür eingetreten, daß neben den Kantonen auch der Stiftung „Für das Alter“ ein Plätzlein gebühre, damit die Altersfürsorge des Bundes auch wirklich im Interesse der bedürftigen Greise und Greisinnen durchgeführt werde.

Über die Verwerfung der Altersversicherung ist Direktor Giorgio nie hinweggekommen. Im Januar 1932 erkrankte er erstmals. Wiederholte Krankheitsurlaube folg-

ten, die ihn schließlich veranlaßten, auf 1. August 1938 seinen Rücktritt zu nehmen. Noch wurde er in den Verwaltungsrat der schweiz. Unfallversicherungsanstalt Luzern gewählt. Auch delegierte ihn die Schweiz. gemeinnützige Gesellschaft auf unsern Wunsch in das Direktionskomitee. Leider erfüllten sich die Hoffnungen nicht, daß er sich wieder erholen werde. Treu behütet und mit echt weiblicher Hingabe gepflegt von seiner jüngern Schwester verbrachte er lange, schwere Leidensjahre in Chur und im Sommer im heimatlichen Cinuos-chel. —

Samstag, den 13. Oktober 1945 haben wir ihn zur letzten Ruhe begleitet. Die Trauerfeier fand im Freien unter dem tiefblauen Engadinerhimmel vor dem Trauerhause statt. Auf dem Rasendreieck zwischen den beiden Wegen, welche zum erhöhten Eingang des schönen Engadinerhauses führen, war die Aschenurne mit den Kränzen aufgestellt. Der Pfarrer von S-chanf hielt eine von teilnehmendem Verständnis für den tragischen Abschluß des Lebens von Direktor Giorgio getragene deutsche Ansprache. Die Schulkinder von Cinuos-chel sangen ein romanisches Lied. Dr. E. Niederer, Vizedirektor des Bundesamtes für Sozialversicherung, sprach namens des Amtes und der Suval und Dr. W. Ammann namens der Stiftung „Für das Alter“. Nachher wurde die Urne im Grabe des genau vor 20 Jahren bestatteten Vaters beigesetzt. Am offenen Grabe sprach der Pfarrer romanisch zu der einheimischen Bevölkerung von Cinuos-chel und S-chanf, die zahlreich erschienen war.

Die Erinnerung an die lebenswürdige Persönlichkeit von Direktor Giorgio, der so freundschaftlich unbürokratisch mit den Mitarbeitern der Stiftung verkehrte, lebt im Kreise des Direktionskomitees und der Abgeordnetenversammlung weiter. Wir ehren sein Andenken am besten, wenn wir mutig für die neue Lösung der eidgenössischen Altersversicherung eintreten.